

Stellungnahme des VPeWAL

Fragebogen zur Vernehmlassung betreffend den Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die staatlichen Vorsorgeeinrichtungen – Wechsel der PKWAL zum Beitragsprimat

1. Vorsorgeplan

Frage 1.1: Sind Sie für die Aufrechterhaltung des aktuellen Vorsorgeziels?

Ja, das bisherige Vorsorgeziel von 60% der versicherten Löhne der drei letzten Jahre soll beibehalten werden.

Dieses Ziel wird jedoch für die Mehrzahl der Versicherten nicht beibehalten werden können. Die Übergangsregelungen garantieren das Ziel für Versicherte unter 48 Jahren nicht oder nur teilweise.

Frage 1.2: Sind Sie für die Beibehaltung des aktuellen Rücktrittsalters?

Ja, das ordentliche Rücktrittsalter von 62 Jahren muss für das Personal des VPeWAL beibehalten werden. Gemäss den Berechnungen der Swisscanto würde die Erhöhung des Rücktrittsalters um ein Jahr die Kosten der Übergangsregelung verdoppeln und würde bei den Beiträgen erst nach 15 Jahren Einsparungen bringen.

In den vorgeschlagenen Varianten wurden die Umwandlungssätze so berechnet, dass die Auswirkungen des zur Wahl stehenden Rücktrittsalters neutral ausfallen.

Das ordentliche Rücktrittsalter war somit nicht bestimmend und muss folglich ab 01.01.2012 nicht erhöht werden.

Die Erhöhung des ordentlichen Rücktrittsalters im Zeitpunkt des Wechsels zum Beitragsprimat hätte zudem psychologisch negative Auswirkungen.

Damit das Rücktrittsalter künftig bei 62 Jahren belassen werden kann, müssten die neuen Versicherten ab dem 20. Altersjahr Beiträge bezahlen können, damit sie anstatt der 40 neu 42 Beitragsjahre erreichen können.

Frage 1.3: Sind Sie für die Beibehaltung der aktuellen Definition des versicherten Gehalts mit zusätzlichem Einschluss der Leistungsprämie?

Ja, das aktuell festgelegte versicherte Gehalt muss unter Einschluss der Leistungsprämie beibehalten werden, damit eine Gleichbehandlung mit den Lehrern und denjenigen Versicherten besteht, welche vom Besitzstand vor dem 31.12.1999 profitieren (Einschluss der Leistungsprämie).

Das versicherte Gehalt muss dem jährlichen Betrag entsprechen auf welchen AHV-Beiträge erhoben werden, d.h. einschliesslich Leistungsprämie und 13. Monatslohn. Mit dieser Zusatzfinanzierung würden sich die aktuellen Beiträge der Versicherten nicht wesentlich erhöhen.

Frage 1.4: Befürworten Sie die Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.5% für die Bestimmung der Verpflichtungen zugunsten der Rentenbezüger und für die Bestimmung der Umwandlungsfaktoren?

Aufgrund der Vermögenserträge, welche derzeit ohne erhöhtes Risiko erzielbar sind, scheint die Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.5% für die Bestimmung der Verpflichtungen zugunsten der Rentenbezüger gerechtfertigt. Eine Senkung des technischen Zinssatzes um 0.5% bewirkt jedoch eine Reduktion des Umwandlungssatzes von 5%.

Die durch die Senkung des technischen Zinssatzes anfallenden Kosten müssen vom Arbeitgeber im Rahmen der Aufkapitalisierung auf 80% per 01.01.2012 übernommen werden.

Frage 1.5: Welchen Plan für die Wahl der Skala für die Altersgutschriften bevorzugen Sie?

Wenn zusätzliche Sanierungsmassnahmen ergriffen werden bevorzugt der VPeWAL den Plan 2ter, wenn nicht, den Plan 2bis.

Für die Wahl des Plans 2ter sprechen folgende Gründe:

- Der technische Zinssatz und der den Konten der aktiven Versicherten gutgeschriebene Zinssatz sind gleich (3.5%); so tragen die aktiven Versicherten im Vergleich mit den Rentnern keinen wesentlich höheren Beitrag für die Aufkapitalisierung der PKWAL;
- Der Beitragssatz der aktiven Versicherten ist im Plan 2ter weniger hoch als im Plan 2 bis, wodurch das monatliche Nettoeinkommen der aktiven Versicherten höher ist. Die Variante 2bis würde eine wesentliche Reduktion des Einkommens und damit einen Verlust an Kaufkraft zur Folge haben;
- Die Variante 2ter differenziert zwischen den Beiträgen zur Finanzierung und den Beiträgen zur Sanierung. Die ordentlichen Beiträge müssen der Finanzierung der Renten und anderer Leistungen dienen und nicht der Verbesserung des Deckungsgrades der Kasse ;
- Die Unterdeckung aus der Vergangenheit darf nicht mit Sanierungsbeiträgen zu Lasten der Versicherten finanziert werden. Dies würde darauf hinauslaufen, dass die Versicherten die durch die Staatsgarantie gedeckten Defizite finanzieren müssten. Der Solidaritätsbeitrag muss separat berechnet und vom Arbeitgeber übernommen werden.

Die Variante 2ter erlaubt den globalen Deckungsgrad von 80% per 2029 beizubehalten. Da die Renten zu 100% gedeckt sein müssen und der Deckungsgrad der aktiven Versicherten von aktuell 62% auf 58% im 2029 sinkt, sind Sanierungsmassnahmen vor 2029 notwendig. Deshalb verlangt der VPeWAL, dass bei der Variante 3ter per 01.01.2012 zusätzliche Massnahmen ergriffen werden müssen. Betreffend die Art dieser zusätzlichen Massnahmen wird verwiesen auf die Bemerkungen unter Punkt 4.2.

Frage 1.6: Sind Sie für die Beibehaltung, unter globalem Aspekt, der aktuellen Beziehung zwischen den Beiträgen der Versicherten beziehungsweise der Arbeitgeber?

Nein, die von Swisscanto gemachten Vergleichsrechnungen haben ergeben, dass die Arbeitgeberbeiträge des Staates Wallis unter dem Durchschnitt liegen, während sich diejenigen der Versicherten im Durchschnitt bewegen. Zusätzlich beträgt gemäss neuesten

Erhebungen des Bundesamtes für Statistik auf gesamtschweizerischer Ebene das Verhältnis der Beiträge 60% zu Lasten des Arbeitgebers und 40% zu Lasten des Arbeitnehmers.

Die im Rahmen der 2. Aufkapitalisierung vorgenommene Reduktion des Arbeitgeberbeitrags um 1.5% hat die finanzielle Situation und den Deckungsgrad der PKWAL zusätzlich verschlechtert.

Aus diesem Grund verlangt der VPeWAL mit Nachdruck wieder auf die Aufteilung von 60/40 wie vor 2007 zurückzukommen.

Frage 1.7: Befürworten Sie eine Fixierung eines nivellierten (konstanten) Beitrages für die Versicherten?

Ja, der VPeWAL befürwortet konstante Beiträge für die aktiven Versicherten. Zum einen ist es undenkbar, dass die über 45-Jährigen höhere Beiträge leisten müssten, da sie bereits überwiegend für die Finanzierung der Leistungen des Systems des Leistungsprimats aufgekommen sind. Zum anderen würden den Versicherten unter 45 Jahren die vollen eigenen Beiträge und die des Arbeitgebers auf das Vorsorgekonto gutgeschrieben. Damit würde der im System des Leistungsprimats bestehende Solidaritätsbeitrag der Jungen im System des Beitragsprimats aufgehoben.

Frage 1.8: Befürworten Sie eine Fixierung eines nach Alter gestaffelten Beitrages für den Arbeitgeber?

Der VPeWAL spricht sich für nach Alter gestaffelte Arbeitgeberbeiträge aus. Die Kasse muss darauf achten, dass die Beteiligung des Arbeitgebers mittelfristig dem Mittelwert von 60% der bezogenen Beiträge entspricht. Mit diesem Vorschlag ist sichergestellt, dass der Arbeitgeber angemessene Beiträge für die Mitarbeiter geleistet hat, wenn sie ihre berufliche Laufbahn beenden.

2. Übergangsregelung zugunsten der Eintrittsgeneration

Frage 2.1: Sind Sie für die vorgesehene Übergangsregelung für die Eintrittsgeneration?

Nein, nicht in der vorliegenden Form. Der VPeWAL stellt ab 45 Jahren grosse Unterschiede der Kurve der Progression zwischen den beiden Systemen des Beitrags- und Leistungsprimats fest. Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung haben die über 57-Jährigen am 01.01.2012 Garantie auf 100% der aktuellen Leistungen. Diese Garantie reduziert sich um 10% pro Jahr bis zum Alter von 48 Jahren. Diese Versicherten haben damit die tiefsten garantierten Leistungen (48 – 52 Jahre) oder überhaupt keine Garantie (45 – 47 Jahre) Das kann nicht akzeptiert werden.

Der VPeWAL verlangt die Erhöhung der Garantien für die Eintrittsgeneration der 45 – 52-Jährigen. Wie bereits vorstehend aufgeführt, haben diese Versicherten bereits bisher höhere Beiträge geleistet als aufgrund der generationenübergreifenden Solidarität notwendig gewesen wären. Mit dem Wechsel zum Beitragsprimat müssten sie höhere « Einkäufe » tätigen, um die gleichen Leistungen wie bisher zu erhalten.

Der VPeWAL verlangt deshalb, dass im Rahmen der Übergangsregelung die durch den Wechsel zum Beitragsprimat bewirkte Differenz bei den 45 – 52-Jährigen mindestens zu 50%

übernommen wird. Die Garantie muss anschliessend um 10% pro Jahr erhöht werden und soll ab 57 Jahren 100% betragen.

3. Anpassung der laufenden Renten

Frage 3.1: Befürworten Sie das Prinzip einer Anpassung der Renten, welche abhängig ist von den finanziellen Möglichkeiten der PKWAL?

Ja, der VPeWAL befürwortet das Prinzip der Anpassung der Renten entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der PKWAL. Es wird darauf hingewiesen, dass die für die verschiedenen Varianten erstellten Berechnungen eine Indexierung der Renten nicht berücksichtigen. Falls sich die Annahmen bestätigen, ist eine Indexierung der Renten gar nicht möglich. Die Höhe der Renten würde ausschliesslich vom Vermögensertrag abhängen.

Eine Rendite über 4% müsste in erster Linie für die Indexierung der Renten verwendet werden. Eine wesentliche Inflation, welche infolge finanzieller Schwierigkeiten der Kasse nicht kompensiert wird mit einer Anpassung der Renten, führt bei den Rentnern zu einem Verlust an Kaufkraft und sie müssten damit einen zusätzlichen Beitrag leisten.

4. Massnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung des finanziellen Gleichgewichts der PKWAL

Frage 4.1: Sind Sie grundsätzlich für zusätzliche Massnahmen zur Stabilisierung des finanziellen Gleichgewichts der PKWAL und die Erhöhung ihres Deckungsgrades auf über 80%?

Ja, der VPeWAL ist für zusätzliche Massnahmen zur Stabilisierung der finanziellen Situation der PKWAL und einer Erhöhung des Deckungsgrades auf über 80%. Diese Verbesserung muss ausschliesslich durch den Arbeitgeber finanziert werden.

Folglich unterstützt der VPeWAL die Variante 2ter mit zusätzlichen Massnahmen. Die Variante 2ter ohne zusätzliche Massnahmen würde zu einer Herabsetzung des Deckungsgrades der aktiven Versicherten führen obwohl der globale Deckungsgrad über 80% liegen würde. Gemäss neuer bundesgesetzlicher Regelung im Bereich BVG wäre diese Situation rechtswidrig und Sanierungsmassnahmen wären zwingend durchzuführen.

Ein Vermögensertrag über 4% sollte es ermöglichen, die Renten teilweise oder ganz anzupassen und/oder Reserven für Wertschwankungen zu bilden. Diese Reserven würden es der Kasse ermöglichen, im Fall von ungenügenden Erträgen den Deckungsgrad beizubehalten, ohne dass Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden müssen.

Frage 4.2: Im Fall, dass Sie die vorgängige Frage positiv beantwortet haben, welche Massnahme bevorzugen Sie?

Der VPeWAL schlägt vor, das nominelle Defizit als zusätzliche Massnahme zur Variante 2ter zu übernehmen, auch wenn der vom Arbeitgeber zu bezahlende Betrag im gleichen Umfang besteht wie bei der Variante der Bezahlung des technischen Defizits. Eine Stabilisierung des

technischen Defizits auf 727 Millionen scheint uns besser, da der jährliche Betrag des Arbeitgebers von 13 Millionen tragbar ist und die Höhe des aktuellen technischen Defizites, welches bedeutend ist, in 20 Jahren weniger hoch sein wird.

5. Änderung aufgrund der Bundesrechtsrevision

Frage 5.1: Sind Sie für die neue Definition der Staatsgarantie des Kantons Wallis?

Nein, der VPeWAL ist gegen eine neue Definition der Staatsgarantie auch wenn diese abhängig ist von der eidgenössischen Gesetzgebung im Bereich BVG. Die Garantien des Arbeitgebers müsste die gesamten Verpflichtungen der PKWAL umfassen und nicht nur die auf den 01.01.2012 berechnete technische Unterdeckung. Mit dieser Massnahme entzieht sich der Staat vollständig der Verantwortung, wenn die PKWAL infolge von Einbrüchen auf den Finanzmärkten in Bedrängnis gerät. Trotz einer optimalen Vermögensverwaltung würde der Deckungsgrad am 01.01.2012 wesentlich unter 80% liegen, ohne dass diese Unterdeckung durch eine Staatsgarantie gedeckt wäre.

Frage 5.2: Befürworten Sie die Einschränkung der Gesetzgebungskompetenzen des Kantons Wallis bei wichtigen Elementen der Organisation und bei Aspekten betreffend die Finanzierung?

Die neue gesetzliche Regelung ist abhängig von der neuen Gesetzgebung des Bundes im Bereich BVG. Wenn das Bundesgesetz strikt umgesetzt werden muss, werden die Garantien und auch die Gesetzgebungskompetenzen des Staates Wallis künftig eingeschränkt sein. Der Kanton würde darüber entscheiden, welche Mittel er der PKWAL zur Verfügung stellt und nicht mehr darüber, welche Leistungen den aktiven Versicherten und den Rentnern ausgerichtet werden.

Dem VPeWAL steht es nicht zu, sich über die Anwendung von Bundesrecht zu äussern.

ANDERE BEMERKUNGEN ODER VORSCHLÄGE

All diese Hypothesen basieren auf einem Ertrag von 4 % und der VPeWAL hofft, dass dieser Ertrag höher ist, um die Indexierung der Renten zu finanzieren und einen Vorrat zu bilden.

Sitten, 14.01.2011